

LEON KNEPPER

DAF-Repetitorium: Grundkurs II im Bürgerlichen Recht

17.07.2024

I. Allgemeine Tipps für die Klausurlösung

1. Beginnt das Lesen des SV mit der Fallfrage (goldene Ws)
2. SV mehrere Male lesen
3. Markiert Personen, Daten, Zeitangaben und key words („formwirksam“, „fristgerecht“) in unterschiedlichen Farben
4. Fertigt eine/n Lösungsskizze/Personenskizze/Zeitstrahl an (ca. 1/3 der Zeit)
5. Formuliert eure Lösung aus
 - Setzt Überschriften und Absätze
 - Denkt an den Korrekturrand (1/3 der Seite) und Seitenzahlen
 - Zitiert Vorschriften genau (Abs., S., Alt./Var./Nr.)
 - Unterschreibt eure Klausur am Ende mit der Matrikelnummer

II. Fall 1: Die neue Fritteuse

A betreibt ein Restaurant in Göttingen. Im Januar 2024 entscheidet er sich dazu, die Küche des Restaurants grundlegend zu modernisieren. Am 13.01.2024 sucht er daher das Fachgeschäft des B in Hannover auf, um dort unter anderem eine neue Fritteuse zu erwerben. Er entscheidet sich für das Modell „Turbofix“ und bittet B darum, die sperrige Fritteuse ins Restaurant zu liefern, da sein Auto schon mit anderen Neuanschaffungen für das Restaurant beladen sei. B ist wenig begeistert. Sein Handel sei nicht darauf ausgelegt, dass Waren zu den Kunden geliefert werden. Um A aber auch in Zukunft als Kunden zu behalten, sagt B die Lieferung nach Göttingen schließlich zu. Direkt am nächsten Tag holt B eine Fritteuse des ausgewählten Modells aus seinem Lager und übergibt sie einem Mitarbeiter der Spedition S. Dieser begibt sich auf den Weg nach Göttingen, kommt allerdings nicht weit, da er unverschuldet in einen Unfall verwickelt wird. Die gesamte Ladung des Lieferwagens wird dabei zerstört.

Frage 1: Hat A gegen B einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Fritteuse?

Frage 2: Kann B von A Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Frage 3: Was würde sich bei Frage 2 ändern, wenn A die Fritteuse für seine private Küche erwirbt?

II. Fall 1: Die neue Fritteuse

Frage 1 Lösung:

→ Anspruch A gegen B auf Übergabe und Übereignung der Fritteuse gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

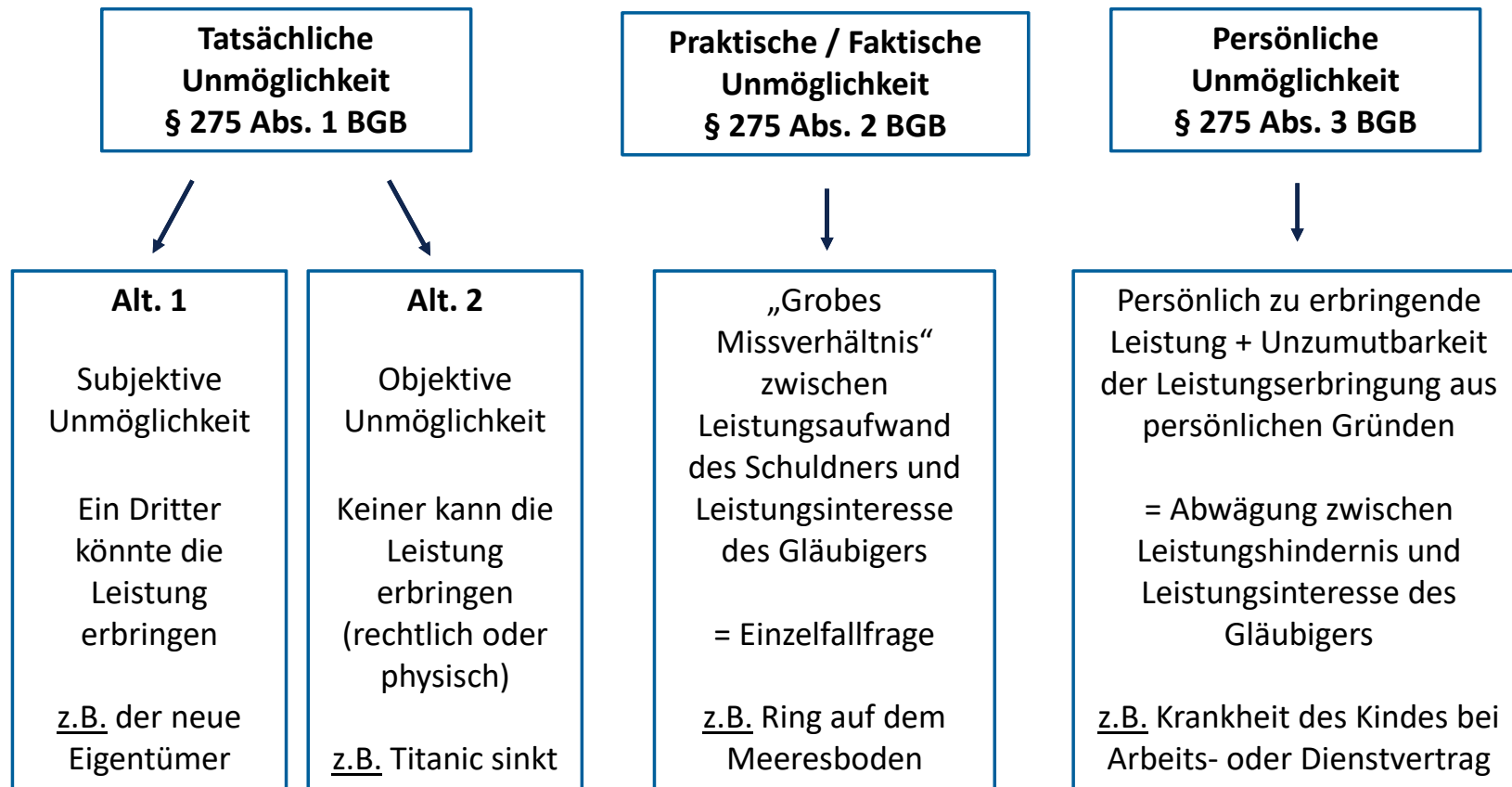
I. Anspruch entstanden

- Wirksamer Kaufvertrag zwischen A und B, § 433 BGB (+)

II. Anspruch untergegangen/erloschen

1. Durch Erfüllung, § 362 Abs. 1 BGB (-)
2. Aufgrund von Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB

Exkurs: Tatbestände der Unmöglichkeit



II. Fall 1: Die neue Fritteuse

Frage 1 Lösung:

2. Aufgrund von Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB

- Bei Stückschuld: Untergang der geschuldeten Sache
- Bei Gattungsschuld: Untergang der gesamten Gattung oder Untergang nach Konkretisierung zur Stückschuld

a) Schuldet B dem A eine bestimmte Sache oder eine der Gattung nach bestimmte Sache?

- Fritteuse war nur durch Modell „Turbofix“ bestimmt
- Hier Gattungsschuld → Sache von mittlerer Art und Güte

b) Untergang der gesamten Gattung (-)

c) Untergang nach Konkretisierung?

II. Fall 1: Die neue Fritteuse

Frage 1 Lösung:

- Konkretisierung (+), wenn Schuldner „das seinerseits Erforderliche“ getan hat, § 243 Abs. 2 BGB
- Schuldner muss seine Leistungshandlung erbringen
- Hängt von vereinbarter Schuld ab:
 - **Holschuld** = Aussondern und Bereitstellen; Benachrichtigung des Käufers
 - **Schickschuld** = Abschicken einer Sache von mittlerer Art und Güte oder Übergabe an Transportperson
 - **Bringschuld** = Lieferung einer Sache von mittlerer Art und Güte zum Wohnsitz des Gläubigers und tatsächliches Angebot (§ 294 BGB)
- Nach § 269 Abs. 1 BGB grds. Holschuld
- Auslegung: Hier Schickschuld
- B muss Sache mittlerer Art und Güte aussondern und an Transportperson übergeben (+)

II. Fall 1: Die neue Fritteuse

Frage 1 Lösung:

Zwischenergebnis:

- Gattungsschuld hat sich zur Stückschuld konkretisiert
- Untergang der Fritteuse im Lieferwagen führt zu Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 Alt. 2 BGB
- Anspruch ist untergegangen

III. Ergebnis: A hat gegen B keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung einer Fritteuse nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

II. Fall 1: Die neue Fritteuse

Frage 2 Lösung:

→ Anspruch B gegen A auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden (+, s.o.)

II. Anspruch untergegangen/erloschen

1. Wegfall des Gegenleistungsanspruchs bei Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1-3 BGB (§ 326 Abs. 1 S. 1)

- Hier Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 Alt. 2 BGB (s.o.)
- Somit grds. Wegfall des Gegenleistungsanspruchs

Synallagma

2. Aufrechterhaltung des Anspruchs, § 447 Abs. 1 BGB

- Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (Auseinanderfallen von Leistungs- und Erfolgsort) = Schickschuld (+)
- Auf Verlangen des Käufers (A) (+)
- Auslieferung an Transportperson (+)

II. Fall 1: Die neue Fritteuse

Frage 2 Lösung:

- Zufälliger Untergang (+)
- Typische Transportgefahr (+)
- **ZE:** Voraussetzungen des § 447 Abs. 1 BGB (+)

III. Ergebnis

B hat gegen A einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB

II. Fall 1: Die neue Fritteuse

Frage 3 Lösung:

→ Im Unterschied zu Frage 2 könnte Ausnahmeregelung des § 447 Abs. 1 BGB hier nicht einschlägig sein

→ Das wäre der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 475 Abs. 2 BGB vorliegen

1. Verbrauchsgüterkauf, § 474 BGB

- A als Verbraucher, § 13 BGB (+)

„Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.“

- B als Unternehmer, § 14 BGB (+)

„Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“

- Kaufvertrag über eine bewegliche Sache (§ 241a Abs. 1 BGB) (+)

2. Frachtführer nicht von A beauftragt (+)

→ Ergebnis: B hat gegen A keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 433 Abs. 2 BGB

III. Fall 2: Der runde Geburtstag*

*Angelehnt an JuS 2019, 1079 ff.

K plant, ihren 30. Geburtstag am 20.06.2024 in großer Runde feiern. Zu diesem Anlass möchte sie ihre Freundinnen mit einem neuen Kleid beeindrucken und begibt sich daher am 10.06.2024 in die Boutique der V. Schnell hat K ein schlichtes rotes Sommerkleid gefunden, das in ihrer Größe jedoch nicht mehr verfügbar ist. V bietet K daher an, das Kleid zu bestellen. K ist einverstanden und erzählt V, dass sie das Kleid unbedingt bis zu ihrem Geburtstag am 20.06.2024 benötige. V ist der Meinung, dass das schlichte Kleid doch vielseitig einsetzbar sei, etwa auf Hochzeiten oder dem nächsten Geburtstag. Sie einigen sich, dass K das Kleid am Morgen des 20.06.2024 abholen kann.

Am Morgen des 20.06. erlebt K eine Enttäuschung, als V ihr erklärt, dass sie Lieferschwierigkeiten habe und das Kleid noch nicht eingetroffen sei. Verärgert greift K daher auf den Kleider-Verleih des D zurück, wodurch ihr Mehrkosten in Höhe von 70 € entstehen. Erst am 23.06.2024 ruft V bei K an und berichtet fröhlich, dass das Kleid nun angekommen sei.

Frage 1: Kann sich K vom Kaufvertrag über das Kleid lösen?

Frage 2: Kann K von V Ersatz der 70 € für das Kleid aus dem Verleih verlangen, wenn sie sich dazu bereit erklärt, am Kaufvertrag mit V festzuhalten?

III. Fall 2: Der runde Geburtstag

Frage 1 Lösung:

→ K könnte sich vom Vertrag lösen, wenn ihr ein Rücktrittsrecht zusteht

A. Vertragliches Rücktrittsrecht (-)

B. Gesetzliches Rücktrittsrecht

- § 326 Abs. 5 oder § 323 Abs. 1 BGB

I. Rücktrittsrecht gem. § 326 Abs. 5 BGB

- Einschlägig, wenn Schuldner (V) nach § 275 Abs. 1-3 BGB nicht zu leisten braucht

Exkurs: Fixgeschäfte

Absolutes Fixgeschäft

Liegt vor, wenn die Einhaltung der Leistungszeit derart wesentlich ist, dass eine *verspätete Leistungserbringung keine Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB* mehr darstellen würde, die Leistung also nicht mehr nachholbar ist.

= **Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB**

Relatives Fixgeschäft

Liegt vor, wenn Leistungszeit aufgrund einer Terminvereinbarung so wesentlich war, dass der Vertrag mit *Einhaltung des Leistungstermins „stehen und fallen“* soll, die Leistung an sich aber noch nachholbar wäre.

= **Keine Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB**

III. Fall 2: Der runde Geburtstag

Frage 1 Lösung:

I. Rücktrittsrecht gem. § 326 Abs. 5 BGB

- Hier kommt Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB in Betracht (absolutes Fixgeschäft)
- Leistungszeit (20.06.2024) vereinbart
- V hatte auch Kenntnis hinsichtlich der Bedeutung einer rechtzeitigen Lieferung
- **(P)** Ist verspätete Leistung der V für K vollkommen sinnlos?
 - Eher (-), K könnte das Kleid noch zu anderen Anlässen tragen
- Hier: Fälligkeitsvereinbarung, aber kein absolutes Fixgeschäft (a.A. vertretbar)

III. Fall 2: Der runde Geburtstag

Frage 1 Lösung:

II. Rücktrittsrecht gem. § 323 Abs. 1 BGB

- Nichtleistung (Alt. 1) oder Schlechtleistung (Alt. 2)
 - Hier: Ausgebliebene Leistung der V
- Erfolgreicher Ablauf einer Nachfrist (Recht zur zweiten Andienung)
 - Fristsetzung durch K (-)
- Entbehrlichkeit der Frist, § 323 Abs. 2 BGB
 - Nr. 1: Ernsthaft und endgültige Verweigerung der Leistung (-)
 - Nr. 2: Leistung wird bis zu einem vertraglich bestimmten Termin nicht bewirkt + Wesentlichkeit
 - Einigung der Parteien fraglich, aber zumindest einseitige Mitteilung der K

III. Fall 2: Der runde Geburtstag

Frage 1 Lösung:

III. Ausschluss des Rücktritts, § 323 Abs. 5, Abs. 6 BGB (-)

C. Ergebnis:

K kann sich durch Ausübung ihres Rücktrittsrechts nach § 323 Abs. 1 Alt. 1 BGB vom Kaufvertrag mit V lösen.

III. Fall 2: Der runde Geburtstag

Frage 2 Lösung:

→ Anspruch K gegen V auf Schadensersatz neben der Leistung iHv 70 € gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB

I. Schuldverhältnis, § 280 Abs. 1 BGB (+)

II. Pflichtverletzung

- Verspätete Leistung auf fälligen und durchsetzbaren Anspruch (+)

III. Mahnung (-)

IV. Entbehrlichkeit der Mahnung, § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB

- Für Leistung war Zeit nach dem Kalender bestimmt (20.06.2024)

V. Vertretenmüssen, § 286 Abs. 4 BGB

- Beschaffungsrisiko der V (+)

III. Fall 2: Der runde Geburtstag

Frage 2 Lösung:

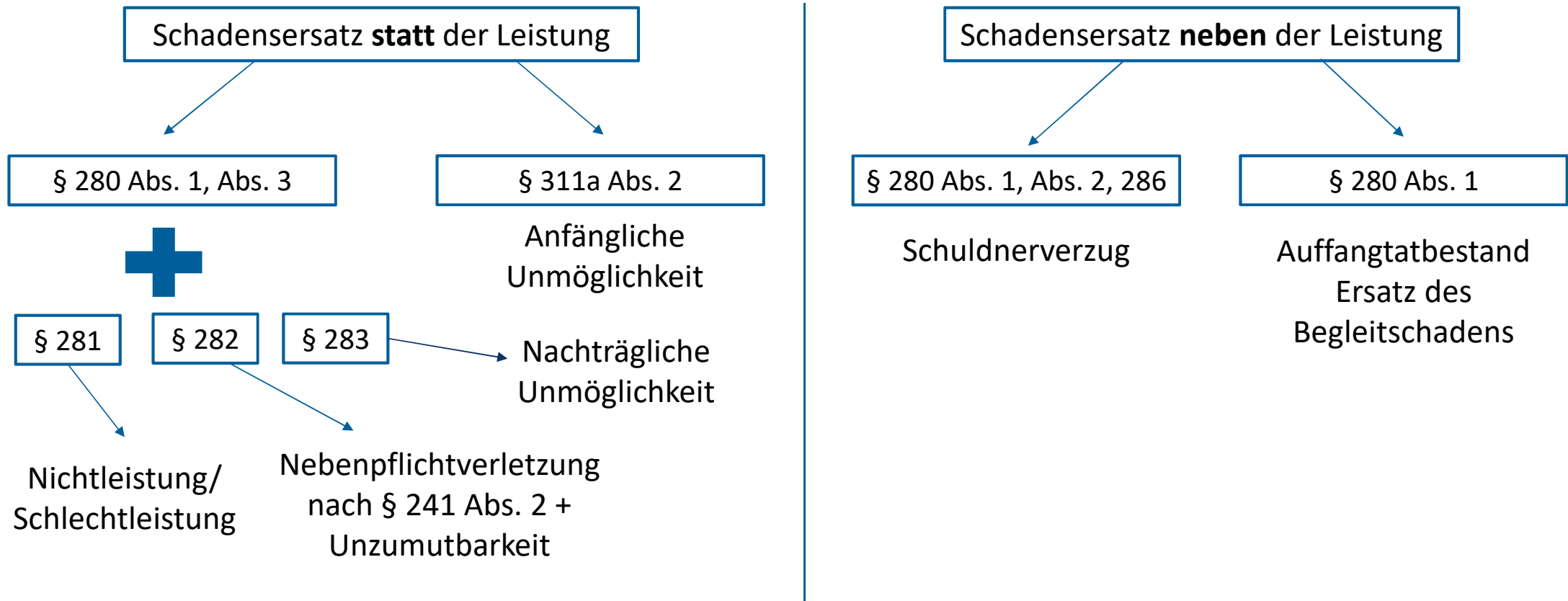
→ Anspruch K gegen V auf Schadensersatz neben der Leistung iHv 70 € gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB

VI. Rechtsfolge

- Gläubiger ist so zu stellen, wie er bei rechtzeitiger Leistung stünde
- K hätte kein Kleid für ihren Geburtstag bei D besorgen müssen
- Anmietung von Ersatzsachen als klassischer Fall des Verzögerungsschadens
- Mehraufwendungen in Höhe von 70 €

Ergebnis: K hat gegen V einen Anspruch auf Ersatz der 70 € gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB

Exkurs: Schadensersatz, §§ 280 ff. BGB



Exkurs: Abgrenzung Schadensersatz statt und neben der Leistung

Eine Ansicht: Zeitliche Abgrenzung

- Schadensersatz statt der Leistung: Erfasst Schäden, die durch das endgültige Ausbleiben der Leistung bedingt sind. Diese Schäden wären entfallen, wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Nachfrist geleistet hätte
- Schadensersatz neben der Leistung: Erfasst Schäden, die auch dann bestehen, wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Nachfrist geleistet hätte
- Kontrollfrage: Entfielen der Schaden, wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Nachfrist geleistet hätte?
- Wenn (+), dann SE statt der Leistung
- Wenn (-), dann SE neben der Leistung

Andere Ansicht: Schadenstypologische Abgrenzung

- Schadensersatz statt der Leistung: Erfasst die Schadensposten, die funktional an die Stelle der Leistung getreten sind (Äquivalenzinteresse = Interesse an der Einhaltung der Leistungspflichten)
- Schadensersatz neben der Leistung: Erfasst die Schäden, die nicht an die Stelle der Leistung getreten sind (Integritätsinteresse = Interesse am Fortbestand der Rechtsgüter)

IV. Fall 3: Der Ventilator*

K arbeitet als Rechtsanwaltsfachangestellte in einer größeren Kanzlei. Im Sommer 2023 heizt sich ihr Büro stark auf, sodass sie bei V einen Ventilator des Modells „Cool Air“ zum Preis von 99 € erwirbt. Schon bald ist die Freude über den angenehmen Luftzug im Büro aber wieder vorüber, da der Ventilator erst ein lautes Brummen von sich gibt und seine Tätigkeit sodann einstellt. Auf Rüge der K stellt V fest, dass der Motor des Geräts defekt ist. Grund dafür ist eine durch Korrosion zerbrochene Befestigungsschraube, deren umherfliegende Einzelteile den Motor beschädigt haben. V ist der Meinung, dass die Schraube nur zerbrochen sei, weil K den Ventilator unsachgemäß behandelt habe. Sein Unternehmen würde für technisch einwandfreie Geräte stehen. K streitet dies ab und verlangt Reparatur des Ventilators.

Frage: Zu Recht?

Abwandlung: Kann K von V Herausgabe der 99 € verlangen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass V bei Vertragsschluss unerkant geisteskrank war?

*angelehnt an Fritzsche, Fälle zum Schuldrecht I, Fall 24

Exkurs: Mängelgewährleistungsrechte

I. Eröffnung der Mängelgewährleistungsrechte

1. Kaufvertrag über Sache
2. Mangel
3. Bei Gefahrübergang, § 446 S. 1 BGB

II. Zusatzvoraussetzungen, § 437 Nr. 1-3 BGB

Nacherfüllung, § 437 Nr. 1 BGB

1. Nacherfüllungsverlangen, § 439 Abs. 1 BGB
2. Keine Unmöglichkeit, § 275 BGB
3. Keine Unverhältnismäßigkeit, § 439 Abs. 4 BGB

Rücktritt, § 437 Nr. 2 Alt. 1 BGB

1. Voraussetzungen nach
 - a) § 323 Abs. 1 BGB - Fristsetzung
 - b) § 326 Abs. 5 BGB
2. Erklärung, § 349 BGB
3. Kein Ausschlussgrund, § 323 Abs. 5 S. 2, Abs. 6

Minderung, § 437 Nr. 2 Alt. 2 BGB

- Voraussetzungen grds. wie beim Rücktritt, § 441 Abs. 1 S. 1 BGB
- § 323 Abs. 5 S. 2 BGB findet allerdings keine Anwendung, § 441 Abs. 1 S. 2 BGB

Schadensersatz, § 437 Nr. 3 BGB

- Voraussetzungen der jeweiligen SE-Norm

IV. Fall 3: Der Ventilator

Lösung Ausgangsfall:

→ Anspruch der K gegen V auf Reparatur des Ventilators gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB

I. Eröffnung der Mängelgewährleistungsrechte

1. Kaufvertrag, § 433 BGB (+)

2. Vorliegen eines Sachmangels, § 434 BGB

- = *Negatives Abweichen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit*
- (+), wenn Sache den subjektiven, den objektiven oder den Montageanforderungen nicht entspricht
- Abweichen von den subjektiven Anforderungen, § 434 Abs. 2
 - Vereinbarung über Soll-Beschaffenheit, Nr. 1 (-)
 - Fehlende Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung, Nr. 2 (+)

IV. Fall 3: Der Ventilator

Lösung Ausgangsfall:

→ Anspruch der K gegen V auf Reparatur des Ventilators gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB

I. Eröffnung der Mängelgewährleistungsrechte

- Abweichen von den objektiven Anforderungen, Abs. 3
 - Keine Eignung für die gewöhnliche Verwendung, Nr. 1 (+)
 - Unübliche und nicht erwartbare Beschaffenheit, Nr. 2a (+)
- **ZE:** Sachmangel (+)

3. Bei Gefahrübergang, §§ 434, 446 S. 1 BGB

- Sachmangel müsste bei Übergabe vorgelegen haben
- Motorschaden bei Übergabe (-)

IV. Fall 3: Der Ventilator

Lösung Ausgangsfall:

→ Anspruch der K gegen V auf Reparatur des Ventilators gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB

I. Eröffnung der Mängelgewährleistungsrechte

- ausreichend, wenn Mangel bereits im Zustand der Sache angelegt war (latenter Mangel)
- angebrochene Schraube als eigentlicher Mangel
- **(P)** Beweis → Es lässt sich nicht feststellen, ob Schraube schon bei Übergabe angebrochen war
- Beweislastumkehr, § 477 Abs. 1 BGB
 - Verbrauchsgüterkauf (+)
 - Von § 434 abweichender Zustand, der sich innerhalb eines Jahres zeigt (+)
 - Vermutung, dass Mangel bei Gefahrübergang vorlag

IV. Fall 3: Der Ventilator

Lösung Ausgangsfall:

→ Anspruch der K gegen V auf Reparatur des Ventilators gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB

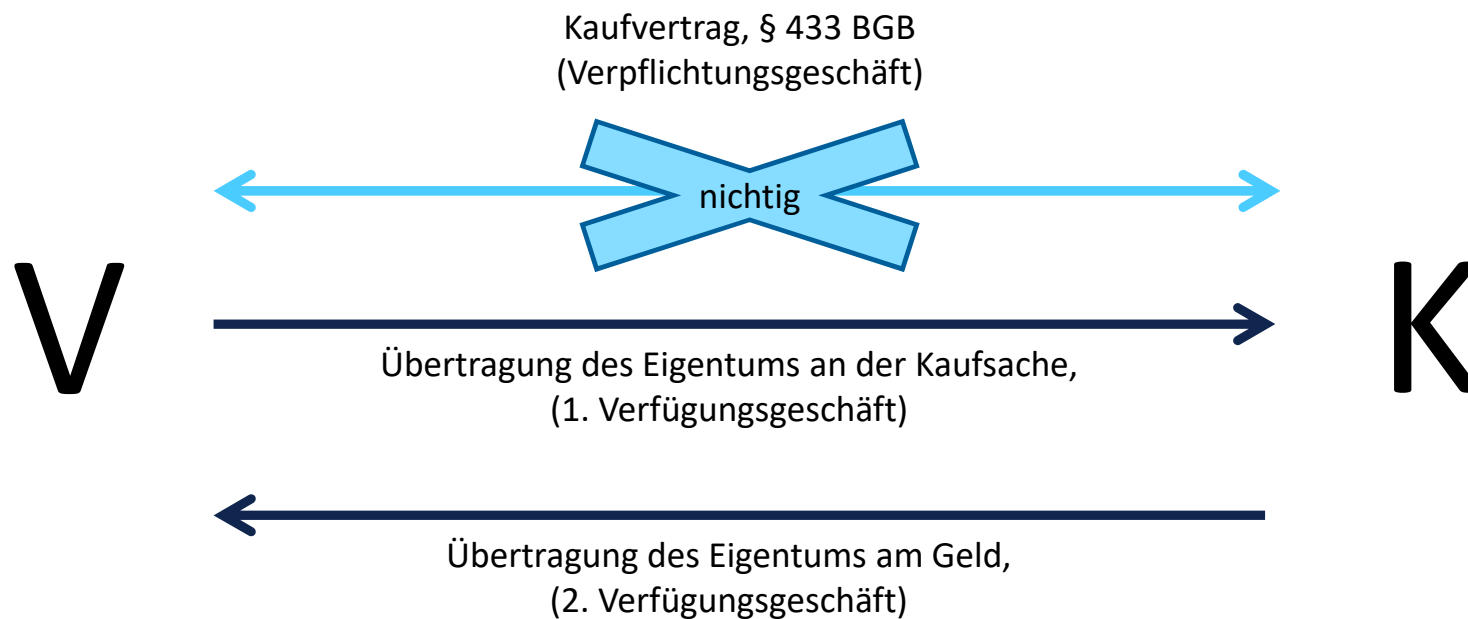
II. Nacherfüllungsverlangen des Käufers, § 439 BGB

- Nachbesserung oder Nachlieferung
- K verlangt Reparatur, also Nachbesserung

III. Ausschluss der Gewährleistung (-)

IV. Ergebnis: K hat gegen V einen Anspruch auf Reparatur des Ventilators gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB

Übersicht: Grundkonstellation bei der *condictio indebiti*



IV. Fall 3: Der Ventilator

Lösung Abwandlung:

→ Anspruch der K gegen V auf Herausgabe der 99 € gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 1 BGB

I. Erlangtes Etwas

- Jeder vermögenswerte Vorteil
- Hier: Eigentum und Besitz am Geld

II. Durch Leistung

- Bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
- Hier wollte K ihre vermeintliche Pflicht aus dem Kaufvertrag erfüllen (*solvendi causa*)

III. Ohne Rechtsgrund

- V war bei Vertragsschluss unerkant geisteskrank, sodass Vertrag nach § 105 Abs. 1 BGB nichtig war

IV. Fall 3: Der Ventilator

Lösung Abwandlung:

→ Anspruch der K gegen V auf Herausgabe der 99 € gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 1 BGB

IV. Kein Ausschluss (+)

V. Rechtsfolge, § 818 Abs. 1 BGB

- Herausgabe des Erlangten

VI. Ergebnis: K hat gegen V einen Anspruch auf Herausgabe der 99 € gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 1 BGB

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und
viel Erfolg für die Klausur!